

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27. Dezember 2023

5. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE REGELUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 18. Dezember 2023 wird gemäß den §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr.116/2016 und § 49 der Friedhofsordnung für die Gemeinde Lech verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Lech mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:
 - Grabstättengebühren,
 - Verlängerungsgebühren,
 - Bestattungsgebühren und
 - Enterdigungsgebühren
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gemäß § 49 der Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber für Kinder (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	99,00 Euro
b) Einzelgräber für Erwachsene (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	311,00 Euro
c) Doppel- (Familien-) gräber (mit Ausnahme von Urnen-Erdgräbern)	720,00 Euro
d) Urnen-Erdgräber	224,00 Euro

§ 4

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühre gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

- (2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lech sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Sach- und Personalaufwand).

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne erfolgt die Gebührenberechnung nach dem jeweils tatsächlich gegebenen Aufwand (Maschineneinsatz, Stunden- und Personenaufwand).

§ 7

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Gebührenvorsreibung und Fälligkeit

Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben und werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Lech vom 28.07.2000, Zahl 101/2000 pk, in der Fassung vom 29.12.2021, Zahl 101/2021-1621482 msc, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r h a r d L u c i a n

